



Planergänzungsbestimmungen

- 1.) Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. Nov. 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2.) Die Festsetzung der Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- 3.) Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß die Gebäudehöhe im Bereich der Fläche A B C D E A von 52,0m, im Bereich der Fläche K L M N O K von 47,0m und im Bereich der Fläche F G H I F von 52,8m über NN nicht überschritten werden darf.
- 4.) Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5.) Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- 6.) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 4. April 1972 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
 Berlin-Neukölln, den 13. Dez. 1972
 Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
Jähnichen
 Amtsleiter

Abzeichnung Bebauungsplan XIV-108

für das Gelände
 beiderseits des Käthe-Dorsch-Ringes, des Agnes-Straub-Weges
 und des Horst-Caspar-Steiges, für die Grundstücke Wutzkyallee 45/67
 und Neuköllner Straße 278 sowie für die Fritz-Erler-Allee zwischen
 Wutzkyallee und Neuköllner Straße

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung
 Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen		
im allgemeinen Wohngebiet (14 BauNVO)		Baugrenze (52 BauNVO)
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		Gasdruckregler
Sonstige Festsetzungen:		
Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude	mit zulässiger Zahl der Ebenen Ga St 1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen	z.B. HOTEL	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
		Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschößzahl	IV	Eigentumsgrenze	
Mauer			
Zaun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 16. Juni 1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 Jähnichen
 Amtsleiter

Stadtplanungsamt
 Kox
 Amtsleiter

Domeyer
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25.11.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 4. 1. 1971 bis 4. 2. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 17. Februar 1971

Bezirksamt Neukölln von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt

Kox
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 657) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1969 (GVBl. S. 1086) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
 Berlin, den 26. April 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler



XIV-108

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis